

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der VEDA GmbH, VEDA Zeit GmbH und VEDA HR Informationssysteme AG (nachstehend jeweils nur „VEDA“ genannt)**

### **1. Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-Allgemein)**

#### **1.1. Geltungsbereich**

- 1.1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-Allgemein) gelten für alle Leistungen von soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Anpassung, Wartung, Erstellung oder sonstige Leistungen für die von VEDA erstellten und/oder vertriebenen Lizenzprogramme betreffen. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten allgemeinen Regelungen, die auch für die AGB-Lizenz, AGB-Anpassung und AGB-Wartung (siehe Ziffern 2 bis 4) gelten und diese ergänzen; diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind dementsprechend auch Teil der AGB-Lizenz, AGB-Anpassung und AGB-Wartung, wobei aber bei Widersprüchen die AGB-Allgemein nachrangig zum Inhalt der AGB-Lizenz, AGB-Anpassung und AGB-Wartung gelten. Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts anderes geregelt ist, gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für sonstige im Vertrag bezeichnete Software. Dies gilt insbesondere für Software von Vorlieferanten.
- 1.1.2. Bis zu einer Änderung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.1.3. Um Flexibilität innerhalb der Vertragsbedingungen zu wahren, kann VEDA die Bestimmungen der Vertragsbedingungen sowie leistungsbezogener Bedingungen eines Vertrages durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden (z.B. Wartungsverträge).
- 1.1.4. VEDA erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an.
- 1.1.5. Soweit Mitarbeiter von VEDA Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von VEDA schriftlich bestätigt werden.
- 1.1.6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

#### **1.2. Vergütung und Zahlung**

- 1.2.1. Der Kaufpreis für die Vertragsgegenstände gemäß Ziffer 2.1.1. sowie die diesem zugrunde liegenden Einsatzbedingungen werden im Produktschein festgelegt (Ziffer 2.4.1.). Das Gleiche gilt auch für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wartungsgebühr (Ziffer 3.8.1.).
- 1.2.2. Im übrigen berechnet VEDA ihre Leistungen dem Kunden als Festpreis oder nach Aufwand auf der Grundlage ihrer jeweils aktuellen Preisliste, sofern die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. VEDA kann monatlich nach Arbeitsfortschritt abrechnen. Die Spezifizierung der Leistungen sowie die dazu aufgewendete Arbeitszeit werden von den Mitarbeitern von VEDA protokolliert und mit der Rechnung dem Kunden vorgelegt.

Die Rechnungslegung erfolgt je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Service -/Leistungszeitraums oder nach dessen Beendigung. Während eines längerfristigen Service -/Leistungszeitraums kann VEDA monatlich nach Arbeitsfortschritt abrechnen.

- 1.2.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 1.2.4. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb 10 Tagen ohne Abzug zahlbar.
- 1.2.5. Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Leistungen zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von VEDA anerkannt sind. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- 1.2.6. Bei Zahlungsrückstand des Kunden ist VEDA berechtigt, die Erbringung eigener weiterer Leistungen von der Zahlung abhängig zu machen. Ein dadurch ggf. entstehender Schaden ist vom Kunden zu tragen.

#### **1.3. Auftragsabwicklung**

- 1.3.1. VEDA wird ihre Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlich vereinbarten Aufgabenstellung erbringen.
- 1.3.2. VEDA benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese sollen Entscheidungen unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht VEDA für notwendige Informationen zur Verfügung. VEDA ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3.3. VEDA hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet VEDA nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

- 1.3.4. VEDA ist ebenfalls berechtigt, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.
- 1.3.5. Die Arbeiten werden, sofern VEDA dies für erforderlich hält, beim Kunden durchgeführt.
- 1.3.6. Der Kunde ist verpflichtet, VEDA - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Er wirkt hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er auf Wunsch von VEDA unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel, z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, Telekommunikationseinrichtungen, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.
- 1.3.7. Auf Verlangen von VEDA hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

#### **1.4. Nutzungsrechte, Geheimhaltung und Datenschutz**

- 1.4.1. Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von VEDA wie die Standardsoftware, zu der sie gehören, zu nutzen. Ziffer 2.2 der AGB-Lizenz findet ergänzend Anwendung.
- 1.4.2. VEDA darf alle für den Kunden erbrachten Leistungen auch anderweitig verwerten, soweit nicht nach Ziffer 1.4.3 Geheimhaltung geboten ist.
- 1.4.3. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen gehören auch die Vertragsgegenstände und die im Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen von VEDA erbrachten Leistungen.
- 1.4.4. Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte des Auftragnehmers VEDA an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nach Ziffer 1.4.1. verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens im vorstehenden Umfang verpflichtet sind.
- 1.4.5. Alle Mitarbeiter von VEDA sind gemäß § 5 BDSG verpflichtet.

#### **1.5. Untersuchungs- und Rügepflicht**

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von VEDA im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

#### **1.6. Haftung**

- 1.6.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet VEDA Schadenersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
  - a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die VEDA eine Garantie übernommen hat;
  - b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
  - c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Verwendungszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf EURO 200.000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens EURO 500.000,-;
  - d) darüber hinaus: soweit VEDA gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend durch die Versicherungszahlung bedingt.
- 1.6.2. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziff. 1.6.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 1.6.3. VEDA bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

#### **1.7. Sonstiges**

- 1.7.1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand am Firmensitz von VEDA (je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht oder das Landgericht). Klagt VEDA, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. VEDA bleibt auch berechtigt, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen.
- 1.7.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen VEDA und dem Kunden gilt ausschließlich das auf die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.7.3. Der Vertragsabschluss sowie spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Vertragspartner bedürfen der Schriftform.

- 1.7.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus dem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung als vereinbart, was dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

## **2. Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (AGB-Lizenz)**

### **2.1. Vertragsgegenstand**

- 2.1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-Lizenz) regeln die Überlassung der im Produktschein (Vertrag) näher bezeichneten Software (nachfolgend „Software“) in maschinenlesbarer Form und der zugehörigen Anwendungsdokumentation in elektronischer und/oder gedruckter Form (nachfolgend „Anwendungsdokumentation“) in der im Produktschein bezeichneten Sprache (zusammen „Vertragsgegenstände“) unter den im jeweiligen Produktschein vereinbarten Nutzungsbedingungen.

- 2.1.2. Der Quellcode (SourceCode) der Software ist nicht Bestandteil der Vertragsgegenstände.

- 2.1.3. Für die Beschaffenheit der von VEDA gelieferten Software ist die bei Vertragsabschluss gültige Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet VEDA nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von VEDA und/oder des Herstellers sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, VEDA hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### **2.2. Nutzungsumfang**

- 2.2.1 VEDA räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein, jedoch nur für das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

Dieses Nutzungsrecht darf ausschließlich in der im Vertrag aufgeführten Umgebung (Hardware, Betriebssystemsoftware, Datenbank) und in dem vereinbarten Einsatzumfang ausgeübt werden, für den der Kunde den Kaufpreis entrichtet hat. Ist eine andere systemtechnische Variante für die Nutzung erforderlich, wird VEDA sie, sofern bei VEDA verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis liefern.

Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Einsatzumfang. Will der Kunde den vereinbarten Einsatzumfang für die überlassene Software erweitern, ist er zur vorherigen Nachlizenzierung bei VEDA verpflichtet.

- 2.2.2. Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind und die innerhalb des Einsatzumfanges die DV-Systeme des Kunden gem. Ziff. 2.2.1. mitnutzen. Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere Konzernunternehmen (die nicht zu den in Satz 1 genannten zählen) oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder der Konzernunternehmen lt. Satz 1 sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VEDA gestattet. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- 2.2.3. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 2.2.4. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Dem Kunden stehen an den Bearbeitungen eigene Nutzungsrechte – über die nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu.
- 2.2.5. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und außerdem erst, wenn VEDA nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 2.2.6. Überlässt VEDA dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen.
- 2.2.7. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist - vorbehaltlich der Ziff. 2.2.3; 2.2.4 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) - nicht gestattet.
- 2.2.8. Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung der überlassenen Software verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des aktuellen Lizenzpreises für die entsprechende Nutzung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Vertragsgegenstände oder Kopien hiervon ohne vorherige Einwilligung von VEDA an Dritte weitergibt.

2.2.9. Das Eigentum an den überlassenen Vertragsgegenständen bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch VEDA frei widerruflich eingeräumt.

### **2.3. Testperiode für Lizenzprogramme**

Wenn schriftlich eine Testperiode für die Vertragsgegenstände vereinbart wurde, beginnt diese am zweiten Geschäftstag nach der üblichen Versandzeit und dauert 30 Tage. Der Kunde wird in der Testperiode prüfen, ob die Vertragsgegenstände seinen Anforderungen entsprechen und ob die von ihm ausgewählten Funktionen ordnungsgemäß zusammenwirken. Während der Testperiode kann der Kunde die Vertragsgegenstände jederzeit zurückgeben. Bei fristgerechter Rückgabe der Vertragsgegenstände entfällt eine Verpflichtung zur Entrichtung der Lizenzgebühr unter den Voraussetzungen, dass der Kunde vor der Rückgabe alle gespeicherten Daten und Programme dieser Vertragsgegenstände unwiderruflich gelöscht und dies schriftlich bestätigt hat und der Kunde schriftlich garantiert, dass keinerlei Kopien der Vertragsgegenstände hergestellt wurden und/oder verwendet werden.

### **2.4. Vergütung und Zahlung**

2.4.1. Der Kaufpreis für die Vertragsgegenstände sowie die diesem zugrunde liegenden Einsatzbedingungen werden im Produktschein festgelegt.

2.4.2. Der Kaufpreis ist fällig nach Lieferung bzw. Bereitstellung und Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung der Lizenzgebühr erfolgt anteilig zu

40% nach Vertragsabschluss  
50% nach Ablieferung  
10% 30 Tage nach Ablieferung

### **2.5. Installation, Schulung, Unterstützung**

2.5.1. Es ist Sache des Kunden, die Software in Betrieb zu nehmen. Für die Installation der Software verweist VEDA auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt VEDA die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der jeweils anwendbaren VEDA-Preisliste.

2.5.2. Die Vertragsgegenstände gelten 30 Tage nach deren Ablieferung als abgenommen, falls der Kunde innerhalb dieser Frist die Funktionen und Leistungen der Lizenzprogramme nicht schriftlich beanstandet hat. Eine Nutzung im Echtbetrieb gilt in jedem Fall als Abnahme.

2.5.3. Einweisung, Schulung und sonstige Unterstützung (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation, Modifikation und Beratung) leistet VEDA nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren VEDA-Preisliste.

2.5.4. VEDA ist weiterhin bereit, sofern in ihren Programmen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, dem Kunden die erforderlichen Informationen gegen Vergütung des Aufwandes zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern im Rahmen von Ziff. 1.4 bekannt gegeben werden. Für diese fremden Schnittstellen übernimmt VEDA keine Gewährleistung.

### **2.6. Schutz von Software und Anwendungsdokumentation**

2.6.1. Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und allen vom Kunden angefertigten Kopien) - insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte - ausschließlich VEDA oder, soweit Fremdprodukte integriert sind, dem Rechteinhaber zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch den Kunden. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

2.6.2. Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch VEDA zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten.

2.6.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von VEDA zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Vertragsgegenstände zu übernehmen.

2.6.4. Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib und erteilt VEDA auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

2.6.5. Gibt der Kunde den unmittelbaren Besitz an Datenträgern, Speichern oder sonstiger Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig gelöscht werden.

2.6.6. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Software über den in Ziff. 2.2.5 genannten Umfang hinaus zu dekompileieren. Der Kunde wird VEDA unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.

2.6.7. VEDA ist berechtigt, Maßnahmen zum Schutz der Software zu treffen, insbesondere eine Kopier- und Nutzungssperre, z. B. durch die Notwendigkeit eines von VEDA bereit zu stellenden Programmschutzcodes. Der Einsatz der Software auf ei-

nem Ausweich- oder Nachfolgesystem darf dadurch nicht wesentlich behindert werden. Bei Software von Vorlieferanten kann insoweit auch der jeweilige Vorlieferant die Rechte von VEDA aus diesem Vertrag geltend machen.

## **2.7. Weitergabe**

- 2.7.1 Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das gleiche gilt bei unentgeltlicher oder teilweise entgeltlicher Überlassung.
- 2.7.2 Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung von VEDA. VEDA erteilt die Zustimmung, wenn (a) der Kunde der VEDA schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (b) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber der VEDA mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

## **2.8 Mitwirkungs- und Informationspflicht des Kunden**

- 2.8.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- 2.8.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 2.8.3. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und Wartung erhält.
- 2.8.4. Der Kunde beachtet die von VEDA für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise. Er wird sich in regelmäßigen Abständen über das Internet auf den unter [www.veda.net](http://www.veda.net) zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 2.8.5. Soweit VEDA über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, Telekommunikationseinrichtungen, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.
- 2.8.6. Der Kunde gewährt VEDA zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. VEDA ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf VEDA vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften und die Hard- und Software des Kunden nehmen. VEDA ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.
- 2.8.7. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse.
- 2.8.8. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf VEDA davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen VEDA in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 2.8.9. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

## **2.9. Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt**

- 2.9.1. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Ablieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 2.9.2. VEDA bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder dem Kunden eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger überlässt, auf dem sie als Objektprogramme in ausführbarer Form aufgezeichnet ist, oder die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt. Dementsprechend wird die Anwendungsdokumentation dem Kunden in druckschriftlicher Form, auf einem maschinenlesbaren Datenträger oder in einem Netz abrufbar überlassen.
- 2.9.3. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrenübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem VEDA die Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrenübergang beschädigt oder zerstört, liefert VEDA gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.
- 2.9.4. Solange VEDA auf die Mitwirkung oder Information des Kunden wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. VEDA teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Vertragspartner von ihren Leistungspflichten frei.

## **2.10. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung**

2.10.1. VEDA leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. Ziff. 2.1.3. und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

2.10.2. VEDA leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt VEDA nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn VEDA dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet VEDA zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

VEDA ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

2.10.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

2.10.4. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet VEDA im Rahmen der in Ziff. 1.6. festgelegten Grenzen. VEDA kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf VEDA über.

2.10.5. Erbringt VEDA Leistungen bei Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht VEDA zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten VEDA, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziff. 2.8. nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.10.6. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Unfall, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung von anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter (welche nicht von VEDA geliefert wurden) oder sonstige äußere Einflüsse entstehen.

2.10.7. Die Gewährleistung erlischt für solche Software, die der Kunde ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Mangel schon in der ungeänderten Fassung der Software vorhanden war.

2.10.8. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde VEDA unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt VEDA hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. VEDA ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren oder zu regeln und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten von seiten des Kunden beruhen.

2.10.9. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von VEDA kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber VEDA schriftlich gerügt und VEDA eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziff. 1.6. festgelegten Grenzen.

2.10.10. Die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Vertragsgegenstände.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VEDA, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **3. Vertragsbedingungen für die Wartung von Standardsoftware (AGB-Wartung)**

#### **3.1. Gegenstand des Vertrages**

3.1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-Wartung) beziehen sich auf die nach dem Produktschein (Vertrag) zu wartende VEDA-Standardsoftware (im folgenden „Software“ genannt) und deren Anwendungsdokumentation.

3.1.2. Der Wartung unterliegt die Software in ihrer jeweils neuesten von VEDA freigegebenen Fassung. Ein Anspruch auf Wartung aller früheren Versionen erlischt spätestens 3 Monate, nachdem VEDA eine neue Version freigegeben hat, es sei denn, dass deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist. In diesem Fall wird VEDA die Wartung gegen Vergütung nach Aufwand gemäß Ziff. 3.5.2. fortführen.

3.1.3. Setzt der Kunde die Software nicht entsprechend der im Produktschein vereinbarten oder einer anderen jeweils von VEDA freigegebenen Systemumgebung ein, hat er keinen Anspruch auf vereinbarte Wartungsleistungen. Dies gilt nicht für die Lieferung verfügbarer neuer Releases/Versionen gemäß Ziff. 3.3.

3.1.4. Die Wartungsleistungen von VEDA beziehen sich nur auf die nach dem Produktschein zu wartende VEDA-Standardsoftware und erstrecken sich insbesondere nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Software.

### **3.2. Wartungsumfang**

3.2.1. Die Wartungsleistungen (Standardpflege) umfassen gegen eine pauschale Vergütung die Übersendung oder Bereitstellung neuer Releases/Versionen, Updates, Patches oder Umgehungen der Software, die telefonische Unterstützung bei der Klärung von Mängeln und die Beseitigung von Mängeln der Software. VEDA erbringt die Leistungen während ihrer Geschäftszeiten (montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen - von 8.00 bis 17.00 Uhr).

3.2.2. Alle weiteren Leistungen, die VEDA im Zusammenhang mit der Software im Auftrag des Kunden erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet. Dazu gehört u. a. auch:

- die Wartung modifizierter Standardprogramme und zusätzlicher Programme,
- die Wartung für Software, die nicht unter den von VEDA vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird,
- Wartungsleistungen, die durch nicht den Vertragsgegenständen unterliegende Programmbereiche verursacht werden.

3.2.3. VEDA kann vertragliche Leistungen auch durch von ihr beauftragte Unternehmen erbringen lassen.

3.2.4. Mängelansprüche aufgrund des Software-Überlassungsvertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraumes kostenfrei nach den Bestimmungen des Software-Überlassungsvertrages geltend gemacht werden.

### **3.3. Lieferung neuer Releases/Versionen**

3.3.1. VEDA verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen der Software einschl. der zugehörigen Dokumentation nach Freigabe zu übersenden, soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die sie als neue Standardsoftware und/oder Module gesondert anbietet.

3.3.2. VEDA verpflichtet sich, neue Versionen der überlassenen Software in angemessener Frist bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern und diese als Standardfunktion in der Leistungsübersicht der Software aufgeführt sind.

3.3.3. Durch die Wartungsgebühr nicht abgedeckt ist die Einbeziehung neuer gesetzlicher Vorschriften oder Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standardprogramme realisieren lassen. In diesem Fall kann VEDA eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen, verlangen. Lehnt der Kunde die Beauftragung ab, kann VEDA den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

### **3.4. Hotline**

Der Kunde hat Zugang zur Hotline von VEDA. Diese steht montags bis freitags (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr für telefonische Auskünfte gemäß Ziff. 3.2 im Zusammenhang mit der überlassenen Software von VEDA, für die eine Wartungsvereinbarung getroffen wurde, zur Verfügung.

### **3.5. Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung**

3.5.1. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen VEDA zu melden.

3.5.2. Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen von VEDA. Bietet VEDA dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Version, ein neues Release etc. an, so hat der Kunde diese (wenn und sobald es für ihn zumutbar ist) zu übernehmen und auf seine Hardware gemäß den Installationsanweisungen von VEDA zu installieren. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar. Soweit die Übernahme von Patches, Bugfixes, einer neuen Version, eines neuen Release etc. oder die Befolgung einer Handlungsanweisung für den Kunden unzumutbar ist, wird VEDA die Wartung gegen Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen VEDA-Preisliste von VEDA fortführen. Dies gilt insbesondere auch, wenn neue Versionen der Software wegen fehlender Systemvoraussetzungen gem. Ziff. 3.6.2. beim Kunden nicht installiert oder nur bedingt genutzt werden können.

3.5.3. Kann VEDA einen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen, stellt VEDA dem Kunden vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung, soweit dies für den Kunden und VEDA wirtschaftlich zumutbar ist.

3.5.4. VEDA hat die Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. VEDA wird die Korrekturmaßnahmen schriftlich und/oder in maschinenlesbarer Form mitteilen. Der Kunde übernimmt diese auf seine Anlage(n).

3.5.5. Der Kunde kann VEDA eine angemessene Frist für die Beseitigung der Fehler setzen. Verstreicht sie ungenutzt, kann er unter den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen.

3.5.6. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt für solche Software, die der Kunde ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

- 3.5.7. Erbringt VEDA Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann VEDA hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht VEDA zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten VEDA, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziff. 2.8. nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

### **3.6. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 3.6.1. Der Kunde wird VEDA bei der Erfüllung der Wartungsleistungen auf eigene Kosten unterstützen. Er wird insbesondere:
- während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung der Wartung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt; Mangelmeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen;
  - bei Mangelmeldungen die aufgetretenen Symptome, das Programm sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und VEDA einen Mangel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen melden;
  - festgestellte Fehlfunktionen VEDA möglichst in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung stellen;
  - VEDA im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen;
  - die von VEDA erhaltenen Programme oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von VEDA unverzüglich einspielen und die von VEDA übermittelten Vorschläge und Handlungsanweisungen zur Mangelbehebung einhalten; es sei denn, dass deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist (s. Ziff. 3.5.2.)
  - alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopien bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.
- 3.6.2. Die Einrichtung, Erhaltung und Anpassung einer funktionsfähigen und geeigneten Hard- und Softwareumgebung, insbesondere deren rechtzeitige Anhebung auf die von VEDA mitgeteilten notwendigen Release- und Versionsstände der Software, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

### **3.7. Unterstützungsleistungen/Fernbetreuung**

VEDA bietet dem Kunden bei Bedarf Unterstützungsleistungen gegen gesonderte Vergütung an. Der Auftrag wird vom Kunden schriftlich erteilt. Je nach Art und Umfang des Auftrages können diese Dienstleistungen vor Ort am Firmensitz, oder über eine Systemverbindung vom VEDA-Standort zum Kundensystem (Fernbetreuung / Online-Support) erfolgen.

### **3.8. Vergütung**

- 3.8.1. Die Wartungsgebühr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist im Produktschein ausgewiesen und jährlich zum 01.01. des Jahres im Voraus ohne Abzug zu zahlen. Teilkalenderjahre werden anteilig auf volle Monate gerundet berechnet.
- 3.8.2. Die Wartungsgebühren können jährlich mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angepasst werden. Bei Anhebung von mehr als 5 % verpflichtet sich VEDA, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen. Soweit eine Erhöhung der Wartungsgebühr um mehr als 5 % des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums erfolgt, kann der Kunde den Wartungsvertrag ohne Rücksicht auf Ziff. 3.9.2. schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
- 3.8.3. Der Wartungsvertrag und die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden Wartungsgebühr bezieht sich immer auf die vom Kunden erworbenen Nutzungsrechte an der Software mit der im Vertrag aufgeführten Umgebung (Hardware, Betriebssystemsoftware, Datenbank) und im vereinbarten Einsatzumfang. Ist eine andere systemtechnische Variante für die Nutzung erforderlich oder ändert sich der vereinbarte Einsatzumfang, werden mit dem Wechsel auf andere Bezugsgrößen bzw. mit der Nachlizenzierung auch die Wartungsgebühren auf der Basis der Lizenzpreise der neuen Bezugsgrößen berechnet.
- 3.8.4. Kunden, die das Angebot zur Wartung nicht angenommen oder die Wartungsvereinbarung gekündigt haben und die Wartungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt doch oder wieder erwerben wollen, haben zusätzlich zu den pauschalen Wartungsgebühren eine von VEDA festgelegte Aktualisierungs- oder Wiedereinsetzungsgebühr zu zahlen. Die Wiedereinsetzungsgebühr wird auf der Basis der Gebühren errechnet, die während des Zeitraums der Aussetzung der Wartung angefallen wären.
- 3.8.5. Reisekosten, Reisezeiten etc. sind auf jeden Fall gemäß der jeweils aktuellen VEDA-Preisliste gesondert zu vergüten.
- 3.8.6. Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die nicht über Wartungsvertrag abgedeckt sind, werden gemäß der jeweils aktuellen VEDA-Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.8.7. Für die Bereitstellung und Nutzung der Verbindungen für den Online-Support wird eine monatliche Pauschale (IT-Infrastrukturgebühr) gemäß der jeweils aktuellen VEDA-Preisliste berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Berechnung der Wartungsgebühr für jeweils 1 Jahr im Voraus.

### **3.9. Vertragslaufzeit**

- 3.9.1. Die Wartung beginnt, soweit der Wartungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, mit der Ablieferung der Software. Mängelansprüche auf Grund des Überlassungsvertrages werden durch den Wartungsvertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraumes gemäß des Überlassungsvertrages geltend gemacht werden.
- 3.9.2. Jede Seite kann den Wartungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

## **4 Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierung (AGB-Anpassung)**

### **4.1. Vertragsgegenstand, Nutzungsrecht**

- 4.1.1. Modifikationen und Erweiterungen sowie sonstige Software (nachstehend insgesamt auch „Anpassungen“) werden nur in ausführbarer Form und ohne Dokumentation geliefert. Der Quellcode (SourceCode) der Anpassungen ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs. Auch eine Anwendungsdokumentation wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde kann die Erstellung einer Anwendungsdokumentation auch nachträglich beauftragen. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen oder Erweiterungen Auswirkungen auf die Anwendungsdokumentation der Standardsoftware, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.
- 4.1.2. Inhalt und Umfang der von VEDA vorzunehmenden Anpassungen ergeben sich aus der zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung.
- 4.1.3. VEDA räumt dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen der Standardsoftware dasselbe Nutzungsrecht ein, wie an der Standardsoftware, zu der sie gehören. Für sonstige Software, die VEDA im Auftrag des Kunden erstellt, gilt der Nutzungsumfang für Standardsoftware gemäß Ziffer 2.2, soweit die Vertragspartner nicht im Vertrag etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben.

### **4.2. Leistungsänderungen**

- 4.2.1. Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist VEDA verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für VEDA - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann VEDA eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 4.2.2. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.

### **4.3. Mitwirkungs- und Informationspflicht des Kunden**

- 4.3.1. Soweit es sich um die Programmierung von Schnittstellen handelt, hat der Kunde sicherzustellen, dass VEDA eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt.
- 4.3.2. Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen der Ziffer 2.8 entsprechende Anwendung.

### **4.4. Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt**

Die Bestimmungen der Ziffern 2.9.2 bis 2.9.4 finden entsprechende Anwendung.

### **4.5. Abnahme**

- 4.5.1. Nach Fertigstellung der Anpassungen und ihrer Ablieferung an den Kunden ist der Kunde unverzüglich zu ihrer schriftlichen Abnahme verpflichtet, sofern sie den vertraglichen Spezifikationen entsprechen. VEDA ist jederzeit berechtigt, dem Kunden Teile der Anpassungen zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Kunde zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist und den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Einmal abgenommene Teile der Anpassung können vom Kunden später nicht mehr abgelehnt oder nicht mehr ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Kunde zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.
- 4.5.2. Die Anpassungen gelten 30 Tage nach deren Ablieferung als abgenommen, falls der Kunde innerhalb dieser Frist die Funktionen und Leistungen der Lizenzprogramme nicht schriftlich beanstandet hat. Eine Nutzung im Echtbetrieb gilt in jedem Fall als Abnahme.

### **4.6. Installation, Schulung, Unterstützung**

- 4.6.1. Einweisung, Schulung und sonstige Unterstützung (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation, Beratung) leistet VEDA nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren VEDA-Preisliste.

### **4.7. Schutz der Anpassungen, Weitergabe**

- 4.7.1. Die Bestimmungen der Ziffer 2. 6. finden entsprechende Anwendung.
- 4.7.2. Die Bestimmungen der Ziffer 2.7. finden entsprechende Anwendung.

### **4.8. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung**

- 4.8.1. VEDA leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Anpassungen und dafür, dass der Nutzung die Anpassungen im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Anpassungen im vertraglichen Umfang von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Anpassungen verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 4.8.2. VEDA leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt VEDA nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn VEDA dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 4.8.3. Bei Rechtsmängeln leistet VEDA zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den gelieferten Anpassungen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Anpassungen.
- 4.8.4. VEDA ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 4.8.5. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 4.8.6. Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag über die Anpassung zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 4.8.7. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunden vom Vertrag über die Anpassung zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet VEDA im Rahmen der in Ziff. 1.6. festgelegten Grenzen. VEDA kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf VEDA über.
- 4.8.8. Erbringt VEDA Leistungen bei Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht VEDA zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten VEDA, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziffer 4.3. nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 4.8.9. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Unfall, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung von anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter (welche nicht von VEDA geliefert wurden) oder sonstige äußere Einflüsse entstehen.
- 4.8.10. Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Kunde ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Mangel schon in der ungeänderten Fassung der Anpassung vorhanden war.
- 4.8.11. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde VEDA unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt VEDA hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. VEDA ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren oder zu regeln und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
- 4.8.12. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von VEDA kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber VEDA schriftlich gerügt und VEDA eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziff. 1.6. festgelegten Grenzen.
- 4.8.13. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Anpassungen.
- 4.8.14. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VEDA, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB sowie bei Garantien (§§ 444 und 639 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.